**Frauen beraten / donum vitae Krefeld e.V.**

# Satzung

## § 2 Vereinszweck

| Alt | Neu |
| --- | --- |
| Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens durch Beratung und Hilfe für Frauen in Not- und Konfliktsituationen, insbesondere die Unterstützung von schwangeren Frauen und ihren Familien. | Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens durch Beratung und Hilfe für Frauen in Not- und Konfliktsituationen, insbesondere die Unterstützung von schwangeren Frauen und ihren Familien.<br><br>Der Verein fördert die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen der freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der sexualpädagogischen Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit in Schulen, Jugendeinrichtungen und Jugendverbänden.<br>Themenschwerpunkte sind hierbei verantwortlicher Umgang mit Sexualität, Partnerschaft und Empfängnisverhütung sowie Schwangerschaftskonfliktberatung und Prävention. |
| Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. | Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen Begünstigt werden. |
| Die Ämter in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich | Die Ämter in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.. |

## § 3

## Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

1. Hilfe für schwangere Frauen in Not- und Konfliktsituationen.
2. Beratung nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) in der Fassung des Schwangeren – und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG) vom 21.August 1995 (BGBl. S. 1050) sowie die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 (StGB) in Verbindung mit §§ 5 – 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, unter Berücksichtigung christlicher Aspekte bei der Beratung, deren Konzept sich an der Arbeit der bisherigen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in katholischer Trägerschaft orientiert.
3. .Vermittlung von flankierenden Massnahmen.

## § 4

## Mitglieder

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden

## § 5

## Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme wird durch eine schriftliche Erklärung des Vorstands wirksam.

## § 6

## Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes. Der Austritt muß durch schriftliche Anzeige beim Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.

2. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe grob zuwiderhandelt. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, und zwar innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlußbeschlusses. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich über den Vorstand zu erfolgen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das Mitglied ist jedoch zur Mitgliederversammlung, auf der über seinen Antrag entschieden wird, einzuladen. Ihm ist in der Mitgliederversammlung auf Wunsch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zur Beschlußfassung über einen Ausschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

## § 7

## Finanzierung

Es werden Jahresmitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 8

## Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

## § 9

## Mitgliederversammlung

*1.* Jedes Mitglied hat einen Sitz in der Mitgliederversammlung. .

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
   **a-** auf Beschluß des Vorstandes
   **b-** auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
   **c-** wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und veranlaßt die Einladung mittels einfacher Postsendung. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor ihrem Beginn dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der Stimmberechtigten, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt:
   (a) Änderung der Satzung
   (b) Wahl der/dess Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie anschließend der weiteren Mitglieder des Vorstandes
   (c) Festlegung besonderer Aufgaben
   (d) Entlastung des Vorstandes
   (e) Entgegennahme des jährlichen Arbeits- und Finanzberichtes

## § 10

## Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/in sowie und bis zu sechs weiteren Mitgliedern.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder einem Stellvertreter in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung (§26 BGB) obliegt in allen Angelegenheiten dem/der Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall - der Fall der Verhinderung gilt nur im Innenverhältnis - einem Stellvertreter.
6. Scheidet der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus, so ist spätestens binnen drei Monaten ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes zu wählen. Bis zur Wahl des Nachfolgers führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter. Ein ausscheidendes weiteres Vorstandsmitglied kann für die restliche Amtszeit nachgewählt werden.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

## § 11

## Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder en. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuer-begünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens durch Beratung und Hilfe für Frauen in Not- und Konfliktsituationen.

Die Satzung wurde am 24.03.2000 errichtet.

1) J. Beine
2) [illegible]
3) [illegible]
4) [illegible]
5 [illegible]
6. [illegible]
7. [illegible]
8. [illegible]
9. Angelika [illegible]
10. [illegible]
11. [illegible]
12. Schindler, Angelika
13. [illegible]
14. [illegible]
15. [illegible]
16. [illegible]
17. [illegible]
18. [illegible]
19. [illegible]
20. [illegible]
21. [illegible]
22. [illegible]
23. [illegible]
24. [illegible]

**Eintragungsbestätigung**

Die vorstehend beschlossene Änderung der Satzung ist am 9. Juni 2004 in das Vereinsregister - VR 2973 Registergericht Krefeld - eingetragen worden.

Krefeld, 9. Juni 2004
Das Amtsgericht

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle